

Merkblatt

ERP-Gründerkredit – Universell



Gründen, Nachfolgen, Festigen

073/074/075/0
76 76
075/076
Kredit

Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln bei Unternehmensgründungen, Unternehmensnachfolgen und Unternehmensfestigungen

Förderziel

Der ERP-Gründerkredit – Universell ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von Gründungen, Nachfolgeregelungen oder Unternehmensfestigungen. Es werden Gründer sowie Freiberufler und gewerbliche mittelständische Unternehmen gefördert, die noch keine 5 Jahre bestehen (Aufnahme der Geschäftstätigkeit, das heißt Datum der ersten Umsatzerzielung).

Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU können dabei in einem KMU-Förderfenster besonders günstige Konditionen erhalten.

Der Zinssatz wird aus Mitteln des ERP-Sondervermögens vergünstigt.

Wer kann Anträge stellen?

Das Programm wendet sich an:

- Natürliche Personen, die eine freiberufliche Existenz oder ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe) gründen oder hierfür Festigungsmaßnahmen innerhalb der ersten 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit durchführen
- Natürliche Personen, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernehmen oder im Rahmen von Unternehmensnachfolgen eine tätige Beteiligung oder deren Aufstockung eingehen, auch wenn sie bereits länger als 5 Jahre selbstständig sind
- Natürliche Personen müssen über die erforderliche fachliche und kaufmännische Eignung für die unternehmerische Tätigkeit sowie hinreichenden unternehmerischen Einfluss verfügen.
- Freiberuflich Tätige sowie kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft innerhalb der ersten 5 Jahre nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit, die die Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union erfüllen. Die Unternehmen müssen weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben. Die Unternehmen müssen unabhängig von Unternehmen sein, die diese Kriterien nicht erfüllen. Vertiefende Informationen finden Sie im KfW-Merkblatt "KMU-Definition", Bestellnummer 600 000 0196.
- Freiberuflich Tätige und größere mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, innerhalb der ersten 5 Jahre nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz 500 Millionen Euro nicht überschreitet (Programm-Nr. 073/075).

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes größerer mittelständischer Unternehmen werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden. Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, sowie
- alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

Neben Vorhaben im Inland können ebenfalls Vorhaben im Ausland gefördert werden, sofern eine der folgenden Konstellationen vorliegt:

- Deutsche Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
- In Deutschland freiberuflich Tätige.
- Tochtergesellschaften der oben genannten deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland.
- Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland.

Die Antragsberechtigung bei Auslandsvorhaben setzt jeweils voraus, dass auch die übrigen für einen Antragsteller im Inland geltenden Kriterien erfüllt werden.

Was wird gefördert?

Im Rahmen der De-minimis-Verordnung der EU sowie beihilfefrei werden alle nachfolgenden Investitionen gefördert, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Darunter fallen auch gewerbliche Investitionen zur Barrierereduzierung.

- Alle Formen der Existenzgründung, also die Errichtung, die Übernahme von Unternehmen oder die Übernahme einer tätigen Beteiligung.
- Existenzgründung im Nebenerwerb.
- Im Rahmen von Nachfolgeregelungen, die Unternehmensübernahme und der Erwerb oder die Aufstockung einer tätigen Beteiligung; die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig.
- Festigungsmaßnahmen innerhalb der ersten 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
- Erneute Unternehmensgründung.

Darüber hinaus können auch Betriebsmittel finanziert werden.

Bei der Finanzierung von Neubau und Modernisierung von Kohlekraftwerken sind die technologischen und klimapolitischen Leitlinien der KfW Bankengruppe zur Kohlekraftwerksfinanzierung einzuhalten. Die Leitlinien sowie die operationalen Prüfkriterien zur Umsetzung der Leitlinien finden Sie unter:

<https://www.kfw.de/nachhaltigkeit/KfW-Konzern/Nachhaltigkeit/Strategie-Management/Leitlinien-Werte/Positionspapier-Kohlekraftfinanzierung/>

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (diese können nach Maßgabe des KfW-Programms "Erneuerbare Energien" gefördert werden).
- Baumaßnahmen für "Betreutes Wohnen" (Wohngebäude). Diese können gegebenenfalls nach Maßgabe der Förderprogramme "Altersgerecht Umbauen", "Energieeffizient Bauen" und "Energieeffizient Sanieren – Kredit" gefördert werden.

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.
- Treuhandkonstruktionen und stille Beteiligungen ohne Zusammenhang zu tätigen Beteiligungen.
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb eigener Unternehmensanteile oder aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/ -verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern.
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen (siehe "Beihilferechtliche Regelungen").

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Grundsätzlich ist die Kombination eines Kredites aus dem Programm ERP-Gründerkredit – Universell mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) möglich. Sofern Beihilfen unterschiedlicher Beihilfegeber für dieselben förderfähigen Kosten in Anspruch genommen werden, sind die jeweils relevanten EU-Beihilfemaximalebeträge und Kumulierungsvorschriften einzuhalten. Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften finden Sie im "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Ausgeschlossen ist jedoch eine Kombination mit Finanzierungen aus dem ERP-Gründerkredit – StartGeld sowie die Kombination einer Finanzierung aus einem haftungsfreigestellten ERP-Gründerkredit – Universell mit anderen haftungsfreigestellten Förderprogrammen der KfW.

Kreditbetrag

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten beziehungsweise der förderfähigen Betriebsmittel finanziert werden.

- maximal 25 Mio. Euro pro Vorhaben.

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren zur Verfügung:

Betriebsmittelfinanzierungen:

- Bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1).

Warenlagerfinanzierungen:

- Bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1)
- Bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2).

Unternehmensübernahmen und tätige Beteiligungen:

- Bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1)
- Bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2)
- Bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3).

Investitionsfinanzierungen, sofern die zu finanzierenden Gegenstände im Anlagevermögen aktivierungsfähig sind und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzung:

- Bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1)
- Bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2)
- Bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3).

Zinssatz

- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Sofern erforderlich, unterbreitet die KfW Ihrer Hausbank vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Dabei gelten im KMU-Fenster (Programm-Nr. 074/076) besonders günstige Zinsen.
- Darüber hinaus wird in allen Programmvarianten ein beihilfefreier Zinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten.
- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und der Hausbank vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem", Bestellnummer 600 000 0038, entnehmen.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf Nummer 069 74 31-42 14.

Die Zinsen sind monatlich nachträglich am letzten Tag des jeweiligen Monats fällig.

Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage. Eine Verlängerung kann vereinbart werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird beginnend 2 Bankarbeitstage und 1 Monat nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat berechnet.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach tilgen Sie in gleich hohen monatlichen Raten.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig oder teilweise die Haftung übernehmen. Ihren Antrag stellen Sie daher bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungsdarlehens an das Finanzierungsinstitut ist ein Verzicht auf das Darlehen jederzeit möglich. Verzichtet der Kreditnehmer auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Haftungsfreistellung

Im Rahmen von **Investitionsfinanzierungen**, Unternehmensübernahmen und tätige Beteiligungen ist eine 50-prozentige Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstitutes möglich, sofern das Unternehmen beziehungsweise das Unternehmen des Antragstellers in der Regel seit 3 Jahren besteht beziehungsweise am Markt aktiv ist, mindestens aber über eine Unternehmenshistorie mit aussagefähigen Jahresabschlussunterlagen von 2 Geschäftsjahren verfügt.

Förderschädlich für eine Haftungsfreistellung bei Antragstellung durch natürliche Personen ist ein Stimmenanteil eines anderen Gesellschafters, der Satzungsänderungen ermöglicht.

Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Kreditlaufzeit gewährt. Der maximale Endkreditnehmerzinssatz je Preisklasse ändert sich durch die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung nicht.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrer Hausbank.

Bei Investitionen im Ausland können Sie zur Absicherung des politischen Risikos eine Garantie des Bundes für Kapitalanlagen im Ausland bei der Pricewaterhouse Coopers Deutsche Revision, New-York-Ring 13, 22297 Hamburg, Telefonnummer: 040 63 78-0, beantragen. Erhalten Sie eine Garantie des Bundes, sollten die Ansprüche dem durchleitenden Kreditinstitut als zusätzliche Sicherheit abgetreten werden.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Kreditinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- Das von Ihnen unterschriebene Antragsformular 600 000 0141
- Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor; als Programmnummer ist im KMU-Fenster 074 (mit Haftungsfreistellung 076), und außerhalb des KMU-Fensters 073 (mit Haftungsfreistellung 075) anzugeben.

- Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Formularnummer 600 000 0075; diese entfällt bei Beantragung einer beihilfefreien Programmvariante.
- Statistisches Beiblatt "Investitionen allgemein", Formularnummer 600 000 0139

Folgende Unterlagen verbleiben bei der Hausbank:

- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der Definition für kleine und mittlere Unternehmen bei Antragstellung im KMU-Fenster (für verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0196; für nicht verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0095)

Bei Beantragung der Haftungsfreistellung werden zusätzlich benötigt

bis 500.000 Euro Kreditbetrag (Unterlagenpaket 1):

- Angabe der Einjahresausfallwahrscheinlichkeit im Antragsvordruck
- Genaue Spezifizierung der Sicherheiten für den haftungsfreigestellten Kredit inklusive Angaben zu deren Wertansatz (Nummer 9.1 des Antragsformulars, gegebenenfalls entsprechende Anlage zum Antrag)
- Die letzten zwei Jahresabschlüsse inklusive Vorjahreszahlen (gegebenenfalls Einzel- und konsolidierter Abschluss) einschließlich Verbindlichkeitspiegel oder Einnahmen-/Überschussrechnungen des zu fördernden Unternehmens inklusive Vorjahreszahlen
- Aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung, sofern der letzte vorliegender Jahresabschluss oder Einnahmen-/Überschussrechnung älter als 3 Monate ist
- Berechnung der Kapitaldienstfähigkeit für die nächsten 3 Jahre
- Anlage "Besitz und Beteiligungsverhältnisse", Formularnummer 600 000 0144
- Natürliche Personen, Freiberufler, Einzelunternehmer sowie Personengesellschaften benötigen Risikoanlage A, Formularnummer 600 000 0143.
- Alle Antragsteller benötigen die Risikoanlage B, Formularnummer 600 000 0066.
- Risikoorientierte, bankmäßige Stellungnahme der Hausbank zum Antragsteller oder die interne Kreditvorlage der Hausbank inklusive Votum
- Konzern- und Gruppenschema bei Unternehmensgruppen
- Bei Unternehmensübernahmen und tätigen Beteiligungen: Daten beziehungsweise Jahresabschluss des Zielobjektes
- Sofern beim Antragsteller eine "Betriebsaufspaltung" vorliegt: Konsolidierte Zahlen von Besitz- und Betriebsgesellschaft
- Sofern der Antragsteller einer Gruppe oder einem Konzern angehört: Neben dem Jahresabschluss des Antragstellers auch ein konsolidierter Jahresabschluss der Unternehmensgruppe beziehungsweise des Konzerns.

Kreditbetrag über 500.000 Euro (Unterlagenpaket 2):

Unterlagenpaket 1 sowie zusätzlich:

- Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätsplanung für die nächsten 3 Jahre.

Ab einem mit der Kreditvergabe verbundenen Gesamtrisiko (inklusive Vorkredite) für die KfW von mehr als 1 Million Euro pro Gruppe verbundener Kunden (Unterlagenpaket 3):

Unterlagenpakete 1 und 2 sowie zusätzlich zu den im Antragsvordruck erbetenen Informationen (detaillierte Aufstellung der vorgesehenen Sicherheiten inklusive Mitteilung der internen Wertansätze):

- Externe beziehungsweise interne Wertgutachten zu den Sicherheiten, falls vorhanden
- Sonstige bankübliche Unterlagen zur Bewertung der Sicherheiten, zum Beispiel Grundbuchauszüge, Forderungslisten, Bestandslisten bezüglich Warenlager sowie Maschinen und Anlagen.

Bei der Berechnung des KfW-Gesamtrisikos fließen neben dem beantragten Kredit alle mit Haftungs-freistellung an die Gruppe verbundener Kunden zugesagten Kredite in quotaler Höhe der Haftungs-freistellung ein. Bereits geleistete Tilgungen werden in Abzug gebracht.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Hinweis zu Auskunfteien / Einwilligungserklärung

Für alle Anträge mit Haftungs-freistellung wird die KfW in diesem Programm im Rahmen der Kreditentscheidung Daten mit der Wirtschaftsauskunftei Creditreform Frankfurt Emil Vogt Kommanditgesellschaft Daten austauschen.

Bei Freiberuflern, Kleingewerbetreibenden, natürlichen Personen und Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird die KfW zusätzlich eine SCHUFA-Auskunft einholen. Für die Einholung der SCHUFA-Auskunft benötigt die Hausbank Ihre Unterschrift auf dem KfW-Formular "Einwilligungserklärung", Formularnummer 600 000 0106. Dieses Formular verbleibt bei Ihrer Hausbank.

Investitionsort außerhalb der Europäischen Union

Bei Vorhaben mit Investitionsort außerhalb der Europäischen Union bestätigen die Bank oder Sie im Kreditantrag die Kompatibilität des Vorhabens mit den in der Europäischen Union geltenden umweltbezogenen Bestimmungen und Standards.

Beihilferechtliche Regelungen

Im Programm ERP-Gründerkredit – Universell vergibt die KfW Beihilfen in Form von Zinssubventionen unter der nachstehenden beihilferechtlichen Regelung (ausgenommen bei Inanspruchnahme eines beihilfefreien Zinssatzes oberhalb des EU-Referenzzinssatzes):

- De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18.12.2013, (EU-ABI. L 352 vom 24. Dezember 2013) (Komponente 1).

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben.

Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung von einer Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.

Bei Beantragung von De-minimis-Beihilfen gelten folgende Regelungen:

- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums 200.000 Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro.

- Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfemaximalbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis Verordnung zu berücksichtigen.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im "Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Hinweis ERP-Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieses Merkblattes.